

URTEIL DES VERBANDSSPORTGERICHTS (VSG)

vom 21.02.2018 / Begründung vom 22.02.2018 (RD 07-1718)

Layout Website SHV

**Rekurs West HBC gegen den Entscheid DKL 505-17/18 vom 05.02.2018 betreffend
Disziplinarstrafe aus dem Spiel 18733 zwischen HV Herzogenbuchsee und West HBC (M1-02Ab)
vom 27.01.2018 in Herzogenbuchsee**

Zusammensetzung

- Dr. Reto Sanwald, Gümligen (Referent)
- Dr. Ruedi Bürgi, Wohlen
- Dr. Christoph Bürki, Koppigen

1 Sachverhalt

- 1.1 West HBC hat den Rekurs frist- und formgerecht eingereicht. Das VSG tritt darauf ein.
- 1.2 Die Disziplinarkommission Leistungssport (DKL) hat mit Entscheid DKL 505-17/18 vom 05.02.2018 den Spieler YY (West HBC) mit einer Spielsperre und einer Busse von CHF 100 bestraft wegen grobem Verstoss gegen die Sportlichkeit im Spiel 18733 (M1-02Ab) HV Herzogenbuchsee gegen West HBC vom 27.01.2018 in Herzogenbuchsee. Ausserdem hat sie ihm eine Verfahrensgebühr von CHF 30 auferlegt.
- 1.3 Der Entscheid stützt sich auf Artikel 16 des Wettspielreglementes (WR). YY wird vorgeworfen, seinen Gegenspieler durch eine leichte Berührung von hinten im Gegenstoss zu Fall gebracht zu haben, was die Gesundheit seines Gegenspielers gefährdet hat.
- 1.4 West HBC beantragt die Aufhebung des Entscheids der DKL und begründet dies im Wesentlichen wie folgt:
 - YY habe seinen Lauf vor dem Zusammenprall mit dem Gegenspieler mit leicht stampfenden Schritten abgebremst. Da er den physischen Kontakt haben vermeiden wollen, habe er das Bein des Gegenspielers nur unabsichtlich und leicht berührt.
 - Die Anwendung der IHF-Spielregel 8:5 bzw. die Disqualifikation (rote Karte) und der angeordnete 7m-Wurf seien zwar gerechtfertigt. Demgegenüber sei IHF-Spielregel 8:6 bzw. die Annahme einer besonders gefährlichen Aktion (blaue Karte mit Bericht) unberechtigt.
- 1.5 Dem VSG liegen der SR-Rapport vom 27.01.2018, der angefochtene Entscheid der DKL vom 05.02.2018, die Rekurschrift des West HBC vom 08.02.2018, die Stellungnahme der DKL vom 11.02.2018 und die Stellungnahme von SR A vom 11.02.2018 vor. Die besagte Szene ist soweit bekannt nicht auf Video festgehalten worden.
- 1.6 Das Dispositiv zum vorliegenden Urteil ist am 21.02.2018 eröffnet worden. Der Rekurrent hat am 22.02.2018 auf eine Begründung des Urteils in Französisch verzichtet.

2 Erwägungen

- 2.1 Die Darstellung der SR zum Sachverhalt ist unbestritten: Beim Spielstand von 22:20 für den HV Herzogenbuchsee (HVH) und zur Spielzeit 59:11 führt ein Spieler von HVH einen schnellen Gegenstoss durch. Er zieht dabei von rechts gegen die Mitte des Feldes. Der Spieler Nr. 21 vom West HBC (YY) sprintet zurück und zieht von links kommend ebenfalls in die Mitte des Feldes. Rund 10 Meter vor dem Tor kreuzt er den HVH-Spieler klar hinter diesem liegend. Er bremst seinen Lauf leicht mit stampfenden Schritten ab. Dennoch berührt er den HVH-Spieler im Fussbereich leicht, worauf dieser (im vollen Lauf, kurz vor dem Absprung) die Körperkontrolle verliert und stürzt. Zu einer Verletzung des HVH-Spielers kommt es nicht, und die SR haben im Verhalten von YY keine böswillige Absicht erkannt. YY hat sich unmittelbar nach seiner Aktion beim HVH-Spieler entschuldigt und hat das Feld diskussionslos verlassen.
- 2.2 Der Rekurrent rügt in sachverhaltlicher Hinsicht, dass im SR-Rapport vom 27.01.2018 weder der Name noch die Rückennummer des gefaulten Spielers von HVH erwähnt werde.

Da der Sachverhalt und insbesondere der Ablauf des Fouls durch YY nicht bestritten sind, ist die Identität des gefaulten Spielers vorliegend nicht erheblich. Im Weiteren handelt es sich nach Erkenntnissen des Rekurrenten um den Spieler Nr. 2 von HVH, XX.

- 2.3 Der Rekurrent beantragt im Weiteren die Einvernahme von Nico Eggimann und sinngemäss des Torhüters von HVH, VV.

Auf die Einvernahme des gefoulten Spielers kann im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung verzichtet werden: Umstritten ist vorliegend, ob der Sachverhalt unter IHF-Spielregel 8:5 oder 8:6 zu subsumieren ist und ob insbesondere das (objektive) Kriterium der sehr gefährlichen Aktion erfüllt ist (vgl. dazu hinten E. 2.5 ff.). Die (subjektive) Einschätzung des gefoulten Spielers lässt dazu keine relevanten Sachverhaltserkenntnisse erwarten.

Gleiches gilt für die Anhörung des Torhüters von HVH, weil dessen Sichtweise mit Blick auf die erhöhte Glaubwürdigkeit der SR und den Ausgang des Verfahrens (s. hinten) keine weitere Bedeutung zukommt.

- 2.4 Ein Spieler, der seinen Gegenspieler gesundheitsgefährdend angreift, ist zu disqualifizieren. Diese Sanktion rechtfertigt sich durch die hohe Intensität der Regelwidrigkeit oder die Tatsache, dass diese den Gegenspieler unvorbereitet trifft und dieser sich deshalb nicht schützen kann (IHF-Spielregel 8:5). Als Beurteilungskriterien hierbei gelten insbesondere die Stellung des Spielers, der betroffene Körperteil, die Intensität und die Auswirkung der Regelwidrigkeit (IHF-Spielregel 8:5 i.V.m. 8:3 f.). Dabei ist zu beachten, dass auch ein geringer Körperkontakt sehr gefährlich sein und zu schweren Verletzungen führen kann. In diesem Fall ist die Gefährdung des Spielers und nicht die Intensität des Körperkontakts massgebend (Kommentar zu IHF-Spielregel 8:5).

Vorliegend ist die Disqualifikation von YY unbestrittenermassen zu Recht erfolgt. Seine Aktion ist trotz tiefer Intensität als gesundheitsgefährdend einzustufen, weil sie von hinten (und damit nicht für den gefoulten Spieler sichtbar) und im vollen Lauf erfolgt ist. Im Weiteren wurde wegen des regelwidrigen Vereitels einer klaren Torgelegenheit gegen West HBC auf 7m-Wurf entschieden (IHF-Spielregel 14:1 lit. a).

- 2.5 Stufen die SR eine Aktion als besonders rücksichtslos, besonders gefährlich, vorsätzlich oder arglistig ein, reichen sie nach dem Spiel einen schriftlichen Bericht ein, damit die zuständigen Instanzen über weitere Massnahmen entscheiden können (IHF-Spielregel 8:6).

Der Rekurrent macht vorab geltend, dass die SR YY nicht direkt und unmittelbar nach dem Foul die blaue Karte gezeigt hätten, sondern erst nach einiger Zeit (mindestens 15 Sekunden), in der es zu Diskussionen zwischen ihnen gekommen sei. Nach dem Spiel habe es eine weitere Diskussion zwischen dem Präsidenten von West HBC und den SR gegeben, wobei diese erwähnt hätten, dass sie nicht sicher seien, ob die blaue Karte gerechtfertigt sei.

Die SR führen dazu aus, dass sie tatsächlich im Zweifel gewesen seien, ob ein Fall von IHF-Spielregel 8:5 oder von 8:6 vorliege. Sie seien aber geschult worden, im Zweifelsfall die blaue Karte zu zeigen, sodass sich die zuständigen Instanzen mit dem jeweiligen Fall auseinandersetzen können.

Das Zeigen der blauen Karte mit vorgängiger Konsultation unter den SR oder Anzeichen von Zweifeln lassen die Gültigkeit der blauen Karte oder des Berichts unberührt. Das konkrete Vorgehen der SR gibt aus Sicht des VSG zu keinen kritischen Bemerkungen Anlass, und es ist nicht ersichtlich, inwieweit der Rekurrent daraus etwas zu seinen Gunsten ableiten könnte.

- 2.6 Die Vorstanz argumentiert im angefochtenen Entscheid, dass eine gesundheitsgefährdende Aktion vorgelegen habe. In ihrer Stellungnahme zum Rekurs präzisiert sie dies insofern, als der Rekurrent zwar nicht absichtlich gehandelt, sich aber grobfahrlässig verhalten habe, indem er so nahe auf den Gegenspieler aufgelaufen sei, dass er dessen Sturz in Kauf genommen habe. Auch ein unbeabsichtigter Körperkontakt von hinten könne sehr gefährlich sein. Korrekterweise hätte YY so viel Abstand halten müssen, dass auch eine unabsichtliche Berührung nicht habe stattfinden können. Im Weiteren habe man die Sanktion am untersten Ende des Strafraums festgesetzt und auf diese Weise berücksichtigt, dass keine Absicht vorgelegen habe.

Der Rekurrent macht dagegen geltend, dass er den Zusammenprall habe verhindern wollen, indem er seinen Spurt abgebremst habe. Das sei ihm von den SR attestiert worden. Dass es dennoch zur Berührung mit dem Gegenspieler gekommen sei, sei seinem "Elan" zuzuschreiben. Es habe keine Absicht vorgelegen, die Berührung sei leicht gewesen und es sei zu keiner Verletzung gekommen. Es liege daher eine unangemessene und übertriebene Sanktion vor.

Die SR vertreten sinngemäss die Auffassung, dass es sich um einen Zweifelsfall handle, der während einer ruhigeren Anfangsphase eines Spiels wohl tendenziell als solcher nach IHF-Spielregel 8:5 behandelt worden wäre.

- 2.7 Dem Rekurrenten kann insofern nicht zugestimmt werden, als aus fehlender Absicht, aus einer nur leichten Berührung oder aus mangelnder Verletzung des Gegenspielers nicht zwingend folgt, dass keine besonders gefährliche Aktion vorliegt. Er hat den Sturz seines Gegenspielers fahrlässig und vermeidbarerweise verursacht, weshalb zu Recht die Disqualifikation ausgesprochen und gegen West HBC ein 7m-Wurf gepfiffen wurde.

Umgekehrt ist aber nicht bei jeder Berührung im Kampf um den Ball im vollen Lauf automatisch von einer besonders gefährlichen und damit erhöht gesundheitsgefährdenden Aktion auszugehen. So ist vorliegend insbesondere zu gewichten, dass YY seinen Spurt für die SR klar erkennbar abgebremst hat, um auf das Tempo seines Gegenspielers zu kommen und den Kampf um den Ball mit grundsätzlich legitimen Mitteln fortzuführen. Anders wäre zu urteilen, wenn er seinen Gegenspieler schlicht "umgerannt" hätte, absichtlich in dessen Füsse oder Beine gefahren wäre, diesen umarmt oder mit den Armen umgestossen hätte. Dafür bestehen jedoch vorliegend keine Anzeichen.

2.8 Zusammenfassung

- Der Rekurrent hat seinen Gegenspieler unabsichtlich, aber fahrlässig und damit vermeidbarerweise von hinten und im vollen Lauf gefoult.
- Unter den gegebenen Umständen ist ein solches Verhalten zwar als gesundheitsgefährdend, aber nicht als besonders gefährlich im Sinn der IHF-Spielregel 8:6 einzustufen.
- Es liegt folglich kein grober Verstoss gegen die Sportlichkeit vor.
- Das VSG hebt daher den Entscheid der Vorinstanz auf.

3 Ergebnis

In Würdigung aller Fakten, Aspekte und Umstände heisst das VSG den Rekurs gut.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Rekursgebühr dem Rekurrenten zurückzuerstatten.

Diese Erwägungen führen in Anwendung von Art. 9 al. 1, 26 f., 28.2, 33 und 37-39 RPR zu folgendem

Urteil:

- I. Der Rekurs von West HBC gegen den Entscheid DKL 505-17/18 vom 05.02.2018 betreffend Disziplinarstrafe gegen YY (West HBC) aus dem Spiel 18733 (M1-02Ab) HV Herzogenbuchsee gegen HBC West vom 27.01.2018 in Herzogenbuchsee wird gutgeheissen.
- II. Der Entscheid DKL 505-17/18 vom 05.02.2018 wird aufgehoben.
- III. Die Rekursgebühr von CHF 300 ist West HBC zurückzuerstatten.

Dieses endgültige Urteil ist am Tag nach der Zustellung des Dispositivs in Kraft getreten.
